

Antragsteller: StuPa-Präsidium

Satzungsänderung: Synchronisation mit der Wahlordnung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

a. Öffnungszeiten Wahllokale

An § 18 Abs. 2 der Satzung

§ 18 Wahllokale

(1) Es müssen in Wahllokalen vorhanden sein: - drei Wahlhelferinnen/-helfer - eine Wahlurne, vom Wahlausschuss versiegelt - eine Wahlkabine - das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis - die Satzung (Wahlordnung)

(2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

wird ein Satz angefügt: „

Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.“

b. Zeitpunkt Abschluss Wählerverzeichnis

§ 20 Abs. 2 Satz 3

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ändern.

Streichung „nicht“, um dem Wahlausschuss zu ermöglichen, die Fristen durch Beschluss an die Fristen der Hochschulwahlen anzugleichen.

c. Wahlbenachrichtigung

§ 20 Abs. 3

(3) Alle Personen, die in dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind, erhalten vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird an die Semesteranschrift verschickt, die die Studentin/der Student bei der Rückmeldung angegeben hat.

wird durch folgende Regelung ersetzt: „

(3) Die Studentinnen und Studenten erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.

d. Prüfung der Wahlvorschläge (§ 22 Satzung Stud)

Übernahme § 17 WahIO analog, Streichung von § 22 Satz 1

Der Wahlausschuss prüft sofort nach Abgabeschluss die eingereichten Wahlvorschläge.

stattdessen:

„(1) Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge.“ [weiter mit bisherigem § 22 Satz 2 ff.]

e. Anfechtungsfristen, § 26 Satz 1:

Anfechtungen müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

Übernahme § 32 Abs. 1 WahIO analog; Werktag:

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktag nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

Begründung:

Es wurde vom Wahlamt und Wahlausschuss eine Angleichung der Regelungen für Universitäts- und Studierendenschaftswahlen gewünscht.